

Benjamin Raschke
(Vorstand im AStA der Uni Kiel)
Telefon: 0431 880-2647
Telefax: 0431 880-1721
Mobil: 0176 290 11 419
E-Mail: vorstand@asta.uni-kiel.de
Hausanschrift:
Westring 385, 24118 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1417

An den
Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail am 13. November 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)
Drucksache 16/1007

Landes-ASten-Konferenz

13.11.2006

Stellungnahme der Allgemeinen Studierendenausschüsse

**der Fachhochschule Flensburg,
der Universität Flensburg,
der Fachhochschule Kiel,
der Muthesius Kunsthochschule Kiel,
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
der Fachhochschule Lübeck,
der Musikhochschule Lübeck,
der Universität zu Lübeck und
der Fachhochschule Westküste**

**zum Entwurf eines
Gesetzes über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig- Holstein
(Hochschulgesetz – HSG)**

Allgemeines

Die Allgemeinen Studierendenausschüsse
der Hochschulen Schleswig-Holsteins wurden gebeten,
zu dem von der Landesregierung Schleswig-Holstein vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
aus Sicht der Studierenden Stellung zu nehmen.

Die Allgemeinen Studierendenausschüsse (ASten) begrüßen prinzipiell die Bereitschaft des Landesgesetzgebers auf die veränderten Bedingungen im Bildungswesen zu reagieren und den Hochschulen für ihre weitere Entwicklung mehr Verantwortung zu übertragen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann diese Erwartungen jedoch nicht erfüllen und stellt eine innovative Verbesserung der Wissenschaft und Forschung und der Lehre in Schleswig-Holstein in Frage.

Die Einführung von Hochschulräten, besonders auch in der Form des vorgeschlagenen Universitätsrats, machen es den Hochschulen unmöglich, wirklich eigenständig in ihren Angelegenheiten zu entscheiden.

Der ersatzlose Wegfall des Konsistoriums aberkennt der Studierendenschaft ihre legitime Mitbestimmung und wird als Abrücken von der demokratischen Tradition des Hochschulwesens verstanden. Selbstbestimmung muss immer auch Mitbestimmung aller hochschulischen Mitgliedergruppen sein, wobei auch die Studierendenschaften ihrer Größe entsprechend angemessen zu beteiligen ist.

Die relevanten Probleme des Bildungswesens werden sich mit dem neuen Hochschulgesetz (HSG) auch weiterhin einer Erledigung entziehen, wenn die Ausgestaltung des Hochschulwesens nicht mehr in einer demokratischen Kultur erfolgt, sondern durch wirtschaftliche Interessen bestimmt wird.

Die relevanten Probleme der Hochschulen werden auch mit dem neuen Hochschulgesetz nicht gelöst werden, wenn die Neuordnung des Hochschulwesens nicht mehr in einer demokratischen Kultur erfolgt. In diesem Zusammenhang wird die Befürchtung geäußert, dass die Hochschulpolitik und -planung nicht mehr erkenntnisorientierten, wissenschaftlichen Prinzipien folgt, sondern zunehmend ökonomischen.

Die ASten des Landes Schleswig-Holstein sind sich sicher: Der Landtag würde mit der Verabschiedung des vorgelegten neuen Hochschulgesetzes keine Verbesserung der Situation der Hochschulen bewirken, diese aber stattdessen vor neue Probleme stellen und die Wirkung der Hochschulen auf die gesamte Gesellschaft schwächen.

Stellungnahme zum neuen Hochschulgesetz

Erster Teil: Grundsätzliche Erwägungen

1. Die Hochschulräte und der Universitätsrat.....Seite 5
2. Wegfall vom Verbot von Studiengebühren.....Seite 5
3. Studentische Mitbestimmung.....Seite 6
4. Gleichstellungsbeauftragte.....Seite 7
5. Wissenschaftliche Hilfskräfte.....Seite 8

Zweiter Teil: Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

- § 2 Rechtsstellung der Hochschulen.....Seite 9
- § 3 Aufgaben der Hochschule.....Seite 9
- § 5 Qualitätssicherung.....Seite 9
- § 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben.....Seite 9
- § 7 Verfassung.....Seite 10
- § 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen.....Seite 10
und Körperschaftsvermögen
- § 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte.....Seite 10
- § 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen.....Seite 10
- § 13 Mitglieder der Hochschule.....Seite 10
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....Seite 11
- § 16 Öffentlichkeit der Sitzungen.....Seite 11
- § 17 Wahlen.....Seite 11
- § 19 Hochschulrat.....Seite 11
- § 20 Universitätsrat.....Seite 12
- § 21 Senat.....Seite 12
- § 22 Präsidium.....Seite 13
- § 23 Präsidentin oder Präsident.....Seite 13
- § 25 Kanzlerin oder Kanzler.....Seite 13
- § 27 Gleichstellungsbeauftragte.....Seite 13
- § 29 Fachbereichskonvent.....Seite 14

§ 30	Dekanin oder Dekan.....	Seite 14
§ 33	Medizin-Ausschuss.....	Seite 14
§ 41	Verwaltungskostenbeiträge.....	Seite 14
§ 43	Doktorandinnen oder Doktoranden.....	Seite 15
§ 48	Studienberatung.....	Seite 15
§ 49	Studiengänge.....	Seite 15
§ 54	Promotion.....	Seite 15
§ 60	Aufgaben der HochschullehrerInnen.....	Seite 15
§ 61	Einstellungsvoraussetzungen für ProfessorInnen.....	Seite 15
§ 62	Berufung von Professorinnen und Professoren.....	Seite 16
§ 69	Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.....	Seite 16
§ 72	Rechtsstellung, Aufgaben, Organe.....	Seite 16
§ 75	Haushaltswirtschaft, Haftung.....	Seite 16
Anhang: Auszüge aus dem Entwurf eines Hochschulgesetzes.....		Seite 17

Nicht gesondert gekennzeichnete §§ sind solche des Entwurfs eines neuen HSG.

Erster Teil: Grundsätzliche Erwägungen

Die Hochschulräte und der Universitätsrat

Die Allgemeinen Studierendenausschüsse lehnen die Einführung von Hochschulräten und eines Universitätsrates ab.

Wichtige Entscheidungen, die das Leben und die hochschulische Bildung der Studierenden beeinflussen, würden ohne die notwendige Teilhabe der Studierenden getroffen werden. Diese angedachten Neuerungen werden daher für unvereinbar mit demokratischen Grundprinzipien erachtet. Insbesondere die Studienfreiheit bedingt auch Partizipation in der Organisationsstruktur, um studentische Interessen angemessen zu berücksichtigen. Deshalb sind nur solche Gremien oder Organe dazu geeignet, die alle Mitgliedergruppen in gleicher Weise einbeziehen und die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium sicherstellen.

Hochschulen dürfen nicht als wirtschaftliche Unternehmen betrachtet werden und erfordern daher dem Hochschulleben adäquate Verwaltungs- und Organisationsstrukturen. Besonders fragwürdig erscheint der Vorschlag, die Hochschulräte mit hochschulexternen Personen zu besetzen. Ein solcher Schritt würde die Hochschulautonomie nicht stärken, sondern schwächen. Es ist zu befürchten, dass diese „externen Persönlichkeiten“ nicht den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext von Bildung und Forschung erkennen und darüber hinaus vor allem nach wirtschaftlichen oder anderen außerwissenschaftlichen Grundsätzen urteilen. Eine Hochschule kann ihrer Rolle aber nur gerecht werden, wenn sie unabhängig von solchen Bestrebungen ist und nicht als Personallieferant für Unternehmen missbraucht wird. Nicht nur die Geisteswissenschaften, sondern auch die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung können in ihrer vollen Bedeutung durch eine rein ökonomische Betrachtung nicht erkannt werden. Die einzige externe Einwirkungsmöglichkeit auf Hochschulen muss dem demokratisch legitimierten Parlament vorbehalten bleiben, das Zielvereinbarungen mit den Hochschulen abschließt.

Die Errichtung eines Hochschulrates verkompliziert zudem die Entscheidungsverfahren und steht dem vom Gesetz angeblich verfolgten Ziel der Entbürokratisierung entgegen.

Studiengebühren

Die ASten sprechen sich gegen den Wegfall des Verbots von Studiengebühren und die Einführung von Gebühren für die Einschreibung aus.

Studiengebühren erschweren den Zugang finanziell schwächerer Schichten zum Studium und bedeuten somit nicht nur eine Verringerung des akademischen Nachwuchses, sondern auch eine soziale Selektion. Da Studieninteressierte, die durch Studiengebühren am Studium gehindert werden, auf den ohnehin schon zu stark beanspruchten Ausbildungsmarkt ausweichen werden, werden Schulabgänger mit Abschlüssen wie der mittleren Reife oder dem Hauptschulabschluss noch stärker in die Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit gedrängt.

Studiengebühren sind somit ein gesamtgesellschaftliches Problem und der unzureichende Zugang zu Bildung für die Gesellschaft verschärft künstlich die angespannte Arbeitsmarktsituation und soziale Spannungen.

Auch nachgelagerte Studiengebühren können diesen Effekt nicht verhindern und erhöhen sogar den monetären Druck auf Studierende durch zusätzliche Zinslasten. Der dadurch hervorgerufene Abschreckungseffekt wird besonders durch die unklare Arbeitsmarktsituation verstärkt. Eine solche Regelung kann somit nicht mit dem Etikett der sozialen Gerechtigkeit eingeführt werden.

Finanzieller Druck durch Studiengebühren gefährdet zudem die Qualität des Studiums. Bildung sollte mehr als gesellschaftlicher und individueller Prozess betrachtet werden, der nicht in wirtschaftlichen Kategorien gedacht werden kann. Ein Studium ist kein Wirtschaftsgut und darf nicht als finanzieller Gewinn von Einzelnen verstanden werden. Ein Bezahlstudium begünstigt ein Studierverhalten, das vorrangig auf den Erwerb potenziell beruflich verwertbarer Zeugnisse und Zertifikate ausgerichtet ist, nicht jedoch auf inhaltliche Durchdringung und die damit verbundenen Konzeptions- und Problemlösungskompetenzen.

Auch ist aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht zu erwarten, dass Studiengebühren die Hochschulen finanziell besser stellen würden. Wie das Beispiel Niedersachsen zeigt, werden Mehreinnahmen durch Studiengebühren als Kompensation für eine Verkürzung der staatlichen Zuweisungen genutzt, womit Studierende letztendlich lediglich zur Sanierung der Länderhaushalte beitragen würden.

Zu befürchten ist auch der Wettbewerb der Hochschulen, den die Regierungen der Bundesländer anstreben, die Studiengebühren einführen. In vielen Bereichen erhalten die schleswig-holsteinischen Hochschulen viel zu wenig Mittel, als dass sie mit anderen Hochschulen in relativ reichen Bundesländern konkurrieren könnten. Das würde sich wie oben dargestellt auch nicht durch die Einführung von Studiengebühren ändern, vielmehr würden zum einen mögliche Studierende durch die drohenden Gebühren vom Studieren abgehalten werden und zum anderen diejenigen, die sich auch ein teureres Studium leisten können, an die Hochschulen abwandern, die sich dank einer schon vorhandenen guten Ausstattung im Wettbewerb gut aufstellen können.

Mit der Einführung von Studiengebühren in mehreren Bundesländern wird ein Wettbewerb geschaffen, in welchem die schleswig-holsteinischen Hochschulen trotz herausragender Forschungsergebnisse aus finanziellen Gründen benachteiligt wären. Folge wäre ein Hochschulwesen nach angelsächsischem Vorbild, in welchem es eine starke Spreizung der Qualität von Hochschulen gibt. Man tut den schleswig-holsteinischen Hochschulen somit keinen Gefallen, sie in diesen ungleichen Wettbewerb zu stoßen, sondern sollte lieber darauf setzen, gut qualifizierte Studierende ins Land zu holen; davon profitiert dann auch die hier ansässige Wirtschaft.

Die ASten lehnen daher alle Schritte ab, die zu einer finanziellen Hierarchisierung im Bildungswesen führen. Der Wegfall des Verbots von Studiengebühren und die Einführung von Verwaltungsentgelten muss zweifelsohne als solcher gewertet werden. Wir fordern daher ein Bekenntnis zu einem sozial gerechten Bildungswesen durch die Beibehaltung des Verbots von Studiengebühren.

Studentische Mitbestimmung

Die ASten sprechen sich dafür aus, die Mitbestimmungsrechte von Studierenden und MitarbeiterInnen zu erhalten und auszubauen.

Deshalb lehnen sie die ersatzlose Abschaffung des Konsistoriums ab, in dem die Studierendenschaft bisher mit einem Drittel der Sitze vertreten war und so aktiv Einfluss auf die Wahl des Rektorats und die Verfassung der Hochschule ausüben konnte; durch diese Auflösung würde das Mitspracherecht der Studierenden auf ein Minimum reduziert. Einzig und allein im Senat soll die Studierendenschaft mit 4 von 23 Sitzen noch vertreten sein, wobei dessen Einflussnahme bei wichtigen Punkten der Universitätsgestaltung wie dem Struktur- und Entwicklungsplan oder den Zielvereinbarungen auf Stellungnahmen reduziert werden soll.

Da die insgesamt gut 46 000 Studierenden die bei weitem größte Mitgliedergruppe der Hochschulen ausmachen und damit den Hochschulalltag vornehmlich gestalten, erscheint es als vollkommen widersinnig, gerade ihnen die Mitbestimmung zu nehmen und stattdessen Gestaltungsmacht an andere Personen, wie etwa die hochschulexternen Mitglieder des Hochschulrats, weiterzuleiten. Es sind die Studierenden, die von den Entscheidungen der hochschulischen Gremien direkt betroffen sind: Sie füllen die Hörsäle, bilden die Fachschaften der einzelnen Studiengänge und halten diese durch ihr Engagement für ein bestimmtes Fach am Leben. Sie prägen das Bild der Hochschulen in der Öffentlichkeit. Wer hätte mehr Interesse daran, dass der Hochschulalltag reibungslos abläuft, die Lehrveranstaltungen und Abschlüsse qualitativ hochwertig und wettbewerbsfähig sind und Forschung und Lehre fortschrittlich betrieben werden, als die Studierenden? Für sie ist die Hochschule das Tor zur Zukunft. Durch die Beschränkung der Mitspracherechte der Studierenden wird der Grundgedanke der Demokratie verletzt, wenn nicht mehr die Betroffenen selbst über ihre Belange entscheiden können, sondern der Wille von außen aufgedrängt werden soll.

Die „Gleichstellungsbeauftragte“

An die Stelle der früheren Frauenbeauftragten rückt im neuen Entwurf des Hochschulgesetzes die so genannte Gleichstellungsbeauftragte.

Eine Gleichstellungsbeauftragte soll sich laut den Begründungen zum Entwurf des neuen Hochschulgesetzes nicht mehr als primäres Ziel setzen Frauen zu fördern, sondern die „verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen“ umzusetzen. Die ASten halten diesen Schritt angesichts der niedrigen Anzahl von Frauen in der Spitze der wissenschaftlichen Hierarchie an deutschen Hochschulen (mehr als 50% der Studierenden in Deutschland sind weiblich, jedoch nur 12% der Professuren) für nicht angemessen. Es bedarf weiterhin einer direkten Frauenförderung, um endlich wirkliche Chancengleichheit an deutschen Hochschulen und eine Ausschöpfung des intellektuellen Potentials der Gesellschaft zu gewährleisten.

Mehr noch als der Aufgabenwandel der Gleichstellungsbeauftragten sind ihre eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten zu kritisieren. Nicht nur, dass im Gegensatz zur aktuellen Regelung nach dem Entwurf nicht mehr alle Gremien und Organe der Hochschule die Verpflichtungen haben, die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen, sondern nur noch das Präsidium, ihr wird auch noch die Möglichkeit eines suspensiven Vetos genommen. Ohne entsprechende Mitspracherechte und Handlungsmöglichkeiten kann eine Gleichstellungsbeauftragte ihrem Auftrag nicht nachkommen. Ihr Engagement sollte mehr als ein Lippenbekenntnis zur Chancengleichheit sein, nämlich eine

wirkliche Veränderung an unseren Hochschulen bewirken. Die ASten fordern somit mehr Mitspracherechte und effektivere Mittel für die Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein.

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte

Der neue §69 HSG führt eine neue Mitarbeitergruppe ein, die der wissenschaftlichen Hilfskräfte.

Wissenschaftliche Hilfskräfte sind diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß einer Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder - aufgrund derer eine Ausnahmeregelung im BAT (Bundes-Angestellten-Tarifvertrag) geschaffen wurde - ohne Bindung an tarifliche Regelungen beschäftigt werden können.

Die ASten sprechen sich dafür aus, auch weiterhin die Qualifikation von Mitarbeitern in die Entlohnung einfließen zu lassen. Besonders auch für Bachelor-Absolventen, die neben ihrem Master-Studium an ihrer Hochschule arbeiten möchten, wäre die vorgeschlagene neue gesetzliche Regelung eine unbillige Härte. Sie könnten nach dem neuen Gesetz für bis zu vier Jahre beschäftigt werden, allerdings ohne, dass ihre Löhne angepasst werden. Auch mit einem Master-Abschluss würden sie noch unter „Bachelor-Tarif“ weiterarbeiten, trotz der höheren Qualifikation.

Die unklare Regelung des neuen §69 HSG öffnet also dem Missbrauch alle Pforten. Die ASten befürchten eine „Dumping-Lohn-Gruppe“ für junge Wissenschaftler, deren Entstehung es unter allen Umständen zu verhindern gilt. Sie fordern daher auch im neuen Hochschulgesetz eine klare Regelung um den Versuch, junge Wissenschaftler an unseren Hochschulen auszubeuten, zu verhindern.

Zweiter Teil: Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen

§ 2 Rechtsstellung der Hochschulen

Die Überführung einer Hochschule in eine Stiftung bedarf stets eines Gesetzes, insofern ist der letzte Satz des § 2, Abs. 1 überflüssig. Die ASten beunruhigt die dahinter stehende Idee, denn bei nur einer großen Universität im ganzen Bundesland ist der Gedanke an eine durch Spenden und Studiengebühren finanzierte Privatuniversität abzulehnen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 3 Aufgaben der Hochschule

Im Gegensatz zum aktuellen Hochschulgesetz (§ 2, Abs. 2) ist die Formulierung nicht mehr wiederzufinden, dass es eine der Aufgaben der Hochschulen ist, den Frauenanteil in der Wissenschaft zu erhöhen. Da diese Aufgabe noch lange nicht erfüllt ist, sollte sie auch weiterhin im HSG und nicht nur in den dazugehörigen Begründungen erwähnt bleiben. Auch sollten die Hochschulen die Gleichstellung in allen Mitgliederbereichen, nicht allein den wissenschaftlichen, anstreben. (siehe oben)

Die Formulierung, dass die Hochschulen die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen fördern, wie sie im aktuellen HSG (§ 2, Abs. 9) zu finden ist, reicht vollkommen aus und ermöglicht es den Hochschulen, dieser Aufgabe mit eigenen Konzepten und in eigener Verantwortlichkeit nachzukommen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 5 Qualitätssicherung

Die vorgeschlagene Qualitätssicherung ist grundsätzlich begrüßenswert.

Die ASten kritisieren, dass gemäß § 5, Abs. 4 das Ministerium die näheren Anforderungen an die Evaluierung regeln kann,- im Sinne einer starken und autonomen Hochschule sollte diese darauf ein Anrecht haben.

Eine angemessene Beteiligung der Studierenden an der Evaluation muss jedoch sichergestellt werden. Eine Befragung reicht hier nicht aus, es müssen auch Studierendenvertreter am Verfahren der Evaluation und den Vereinbarungen über die Umsetzung der Evaluationsergebnisse beteiligt werden.

Die Ergebnisse der Studierendenbefragungen nach § 5, Abs. 6 sollten auch dann zumindest fachbereichsintern veröffentlicht werden müssen, wenn sie nicht unmittelbar zur Evaluation nach § 5, Abs. 3 verwendet werden. Zudem sprechen sich die ASten für eine anonymisierte Veröffentlichung der Ergebnisse aus. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 6 Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben

Im § 6, Abs. 2 wird vorgesehen, dass die Hochschulen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzung regeln, auch soweit gesetzlich Vorschriften nicht bestehen, was dem Grundgedanken der akademischen Selbstverwaltung entsprechend zu begrüßen ist.

Es genügt vollkommen, wenn bei der Regelung von Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen der Hochschulrat diese genehmigt und diese Genehmigung lediglich verweigert, wenn die beabsichtigte Regelung die Wahrnehmung der dem Land obliegenden rechtlichen Pflichten wesentlich behindert oder unmöglich macht. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 7 Verfassung

Die Genehmigungspflicht der Hochschulverfassung bedeutet für die Hochschulen nicht mehr, sondern weniger Hochschulautonomie. Insgesamt ist zudem der klare Begriff des alten Hochschulgesetzes („Verfassung“) vorzuziehen. Des Weiteren erscheint eine Anhörung des Hochschulrates sinnvoller als eine Stellungnahme. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

Die Idee einer Globalzuweisung der Finanzmittel an die Hochschulen ist durchaus begrüßenswert. Es muss daneben jedoch erwähnt werden, dass das Mitspracherecht der Hochschulrates, wie auch dessen Existenz in der vorgeschlagenen Form (siehe oben) von den ASten abgelehnt wird. Die Entscheidung über das Körperschaftsvermögen und die Rechnungsprüfung der Hochschule (§ 8, Abs. 5) sollte demnach allein bei dem Senat liegen und nicht beim Hochschulrat. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 11 Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

In der neuen Fassung des aktuellen § 15a HSG bleiben die besonderen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, wie z.B. die Steigerung des Frauenanteils unerwähnt. Dies sollte nicht zu einer Vernachlässigung dieser Aufgaben führen.

Die Anhörung durch VertreterInnen der Studierenden und der Frauenbeauftragten entfällt im neuen Hochschulgesetz. Dieser Ausschluss von Studierenden ist unbegründet, da gerade diese von den „Vereinbarungen“ betroffen sind. Wir fordern daher eine Anhörung der Vereinbarungen durch VertreterInnen der Studierendenschaft und der Frauenbeauftragten. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 12 Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen

Ein Struktur- und Entwicklungsplan, welcher genaue Festlegungen über die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren, die in einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen über einen Zeitraum von fünf Jahren enthalten soll, wird aufgrund der vielen hier mitspielenden, nicht von den Hochschulen beeinflussbaren Faktoren über diesen Zeitraum hinweg wenig verlässlich sein und das Reaktionsvermögen der Hochschulen auf aktuelle Entwicklungen erheblich einschränken. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 13 Mitglieder der Hochschule

In § 13 des Entwurfs wird der bestehende § 23 HSG aufgenommen, der die einzelnen Mitgliedergruppen der Hochschule regelt. Ob die Zuordnung der Hochschulangehörigen zu den einzelnen Mitgliedergruppen sachgerecht ist, ist zweifelhaft.

1. wissenschaftliche Hilfskräfte

Verfehlt scheint die Zuordnung der sogenannten „wissenschaftlichen Hilfskräfte“ zu der Mitgliedergruppe der Studierenden. Als Mitarbeiter, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, haben sie de facto keinen Studierendenstatus und sind insoweit in dieser Mitgliedergruppe fehl am Platz. Sofern diese Dumping-Lohn-Gruppe überhaupt eingeführt wird, wären die „wissenschaftlichen Hilfskräfte“ nur in der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes sachgerecht zugeordnet.

2. Doktorandinnen und Doktoranden

Fraglich scheint, ob es sinnvoll ist, Doktorandinnen und Doktoranden automatisch als Mitglieder der Hochschule aufzuführen (siehe unten). Während die Erfassung der Hochschulmitglieder über die zentrale Hochschulverwaltung erfolgt, bleibt die Ernennung der Doktorandinnen und Doktoranden den einzelnen Fakultäten vorbehalten. Insofern würde es eine deutliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten, wenn nur eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden als Hochschulmitglieder anerkannt werden oder eine automatische Erfassung durch die Hochschulverwaltung gewährleistet ist.

3. Mitglieder des Hochschulrates

Nicht einleuchtend ist die Zuordnung der Mitglieder des Hochschulrates als Mitglieder der entsprechenden Hochschule. So heißt es in § 19, Abs. 3, Satz 3 ausdrücklich, dass die Mitglieder des Hochschulrates externe Persönlichkeiten sein sollen und nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören dürfen. Diese widersinnige Regelung ist daher nur ein Taschenspielertrick, um ein eigentlich verfassungswidriges Gremium juristisch abzusichern. Es ändert nichts daran, dass nunmehr Externe über die Hochschulen entscheiden - wenn man ehrlich ist, dann nennt man sie auch "Externe". (→ zum Gesetzentwurf)

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In § 14, Abs. 4 wird die Abberufung ehrenamtlicher Mitglieder geregelt. Von dieser Regelung sind aber die Mitglieder des Hochschulrates ausgenommen. Dies ist nicht einsichtig, da natürlich wie bei allen anderen ehrenamtlichen Mitgliedern der Hochschule auch bei Mitgliedern des Hochschulrates ein Fehlverhalten möglich ist, welches es notwendig erscheinen lässt, sie aus ihrem Amt zu entlassen. Eine Regelung für diesen Fall ist im Sinne demokratischer Kontrollen unerlässlich. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

Neben den Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sollten auch die Sitzungen des Hochschul- bzw. Universitätsrats hochschulöffentlich sein, da auch auf diesen Sitzungen für die Mitglieder der Hochschule relevante Entscheidungen getroffen werden. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 17 Wahlen

§ 17, Abs. 4, Satz 2 sieht vor, dass gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschuss kein Widerspruchsverfahren stattfindet. Sinnvoll erscheint die Streichung dieser Bestimmung, handelt es sich bei der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses doch bereits um die Entscheidung im Widerspruchsverfahren. Und gegen Widerspruchsbescheide findet ein Widerspruch nach § 68, Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 19 Hochschulrat

Die Einrichtung von Hochschulräten – insbesondere mit Kompetenzen, die derzeit bei den Hochschulen selbst liegen, – wird im Sinne von autonomen und starken Hochschulen nicht für sinnvoll erachtet (siehe oben).

Im Detail scheint es widersinnig zu sein, in der Hochschule einen starken Präsidenten zu installieren, welcher die Verantwortung für die Entscheidungen an der Hochschule übernimmt, auf der anderen Seite jedoch der Kanzlerin oder dem Kanz-

ler in finanziellen Fragen ein suspensives Veto und die Möglichkeit, den Hochschulrat anzurufen, zu geben.

Es ist vollkommen ausreichend, wenn der Hochschulrat vor der Beschlussfassung einer Verfassung angehört wird.

Satzungen der Hochschule sollten vom Hochschulrat lediglich genehmigt werden, wobei nur bei juristischen oder sachlichen Fehlern Einspruch erhoben werden dürfte.

Um die Autonomie der Hochschule zu stärken, sollte der Hochschulrat bei der Struktur- und Entwicklungsplanung und den Grundsätzen für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung eine Stellungnahme abgeben und der Beschluss hierüber im Senat getroffen werden.

Da der Hochschulrat viele Aufgaben übernimmt, die das Ministerium bisher erfüllt hat und es somit entlastet wird, sollte die Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs von Hochschulräten durch eine entsprechende Erhöhung der finanziellen Ausstattung der Hochschulen durch das Land erfolgen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 20 Universitätsrat

Ein Universitätsrat wird, so wie er derzeit geplant ist, die Zusammenarbeit der drei schleswig-holsteinischen Universitäten nicht fördern und sich im Alltag als bürokratische Hürde erweisen (siehe oben).

Zu kritisieren sind auch hier die Punkte, die bereits in § 19 genannt wurden.

Darüber hinaus wird begrüßt, dass von den neun Universitätsratsmitgliedern mindestens drei Frauen sein sollen; ein Muss-Bestimmung wäre allerdings optimal.

Zudem muss auch in diesem Gremium die Stimme der Studierenden vertreten sein und so ist eine Mitgliedschaft von studentischen Vertretern notwendig.

Analog zu § 19, Abs. 6 muss das Land bei der Finanzierung der Geschäftsstelle und der weiteren Aufwendungen in die Pflicht genommen werden, da die Universitäten jetzt schon unterfinanziert sind und sich ein solches Loch im Haushalt nicht leisten können. Des Weiteren werden im Universitätsrat und der zugehörigen Geschäftsstelle noch mehr als bei den Hochschulräten ministerielle Aufgaben übernommen, sodass das Land die Kosten durch dieses Einsparung finanzieren kann. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 21 Senat

Die Zustimmung zum Struktur- und Entwicklungsplan (§ 21, Abs.1), sowie zu den Ziel- und Leistungsvereinbarungen muss angesichts der Bedeutung der damit verbundenen Entscheidungen beim Senat als zentralem Gremium bleiben. Ein Recht zur Stellungnahme ist hier nicht ausreichend.

Es findet sich keine Entsprechung des Widerspruchsrechts der Studierenden nach § 39 Abs. 3 des gültigen Hochschulgesetzes. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, den Studierenden dieses Recht zu nehmen. Die größte Mitgliedergruppe der Hochschule kann hier Entscheidungen, welche sie besonders tangieren, noch einmal um wenige Tage verschieben und in dieser Zeit versuchen, auf Probleme hinzuweisen. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Studierenden dieses Recht keineswegs im Übermaß, sondern nur in wichtigen Ausnahmefällen einsetzen.

Das Konsistorium soll ersatzlos abgeschafft werden. Die ersatzlose Streichung schränkt das Mitwirkungsrecht der Mitarbeiter und Studierenden erheblich ein. Wenn

dieses drittelparitätisch besetzte Gremium abgeschafft werden soll, ist sicherzustellen, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Fachhochschule Kiel hat bereits am 27. März diesen Jahres den Vorschlag gemacht, im Falle der Abschaffung des Konsistoriums, den Senat für alle Entscheidungen, welche nicht direkt Fragen von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung betreffen, drittelparitätisch zu besetzen. Diesen Vorschlag unterstützen die ASten. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 22 Präsidium

Klargestellt werden sollte, dass vom § 22 Abs. 5 nicht die Teilkörperschaft Studierendenschaft betroffen ist. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 23 Präsidentin oder Präsident

Die Studierendenschaften begrüßen, dass die Präsidentin/ der Präsident einer Hochschule weiterhin von den Mitgliedern der Hochschule gewählt werden soll. Eine gemeinsame Findungskommission des Hochschulrates und des Senates erscheint sehr geeignet, um qualifizierte Bewerber auszuwählen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass hier keine Gruppe über eine „Blockadeoption“ verfügt, damit der Senat tatsächlich frei unter den qualifiziertesten Bewerbern entscheiden kann. Deshalb sollten auf die dem Senat vorzulegende Liste jede Bewerberin/ jeder Bewerber um das Amt der Präsidentin/ des Präsidenten aufgenommen werden, welche/r in geheimer Abstimmung ein Drittel der Stimmen der Findungskommission erhält, wobei über jede Kandidatin/ jeden Kandidaten einzeln abgestimmt wird.

Angesichts des Übergangs der Wahlkompetenz vom Konsistorium auf den Senat, muss sichergestellt werden, dass die Einflussmöglichkeiten der Mitgliedergruppen nicht geschmälert werden. Ein erweiterter drittelparitätisch besetzter Senat wäre geeignet die Wahl durchzuführen.

Unklar ist, warum die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin im Verhältnis zu der des Rektors bzw. der Rektorin verlängert wurde. Um der Arbeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin eine stärkere demokratische Legitimation zu verschaffen, sollte eine Amtszeit von vier Jahren beibehalten werden. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 25 Kanzlerin oder Kanzler

Die Möglichkeit der Kanzlerin/ des Kanzlers gegen Entscheidungen des Präsidiums ein suspensives Veto einlegen und Entscheidungen an den Hochschulrat delegieren zu können ist abzulehnen. Hierdurch würde das Präsidium seinem Wesen als Kollegialorgan nicht mehr gerecht werden und die Kanzlerin/ der Kanzler hätte eine überproportionale Macht im Präsidium, die der gemeinsamen Arbeit nicht förderlich sein kann. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte

Zunächst einmal scheint angesichts des extrem niedrigen Frauenanteils in der ProfessorInnenschaft und in den Gremien der Selbstverwaltung die Umbenennung der Frauenbeauftragten in eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zeitgemäß. Wesentlich schlimmer ist jedoch die Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten. So sollte sie auch weiterhin die Möglichkeit des suspensiven Vetos nach § 66a, Abs. 3 des gültigen Hochschulgesetzes zur Verfügung haben.

Im Gegensatz zur aktuellen Regelung haben nach dem Entwurf nicht mehr alle Gremien und Organe der Hochschule die Bringschuld, die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen, sondern nur noch das Präsidium. Hier sollte nach der bishe-

rigen Regelung verfahren werden, um ein die Gleichstellung förderndes Vorgehen aller Gremien und Organe zu erreichen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 29 Fachbereichskonvent

Es findet sich keine Entsprechung des Widerspruchsrechts der Studierenden nach § 54, Abs. 3 des gültigen Hochschulgesetzes. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, den Studierenden dieses Recht zu nehmen. Die größte Mitgliedergruppe des Fachbereiches kann hier Entscheidungen, welche sie besonders tangieren, noch einmal um wenige Tage verschieben und in dieser Zeit versuchen, auf die Probleme hinzuweisen. Zudem hat auch hier die Vergangenheit gezeigt, dass die Studierenden dieses Recht keineswegs im Übermaß, sondern nur in wichtigen Ausnahmefällen einsetzen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 30 Dekanin oder Dekan

In § 30 ist aus denselben Gründen wie bei dem Senat an den hergebrachten studentischen Rechten zur Herbeiführung einer Befassung des Fachbereichskonvents festzuhalten. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 33 Medizin-Ausschuss

Die ASten stehen kritisch zu einem gemeinsamen Medizin-Ausschuss. Sie kritisieren, dass in diesem Gremium keine studentischen Vertreter vorgesehen wird. Da hier auch über die Lehre in den Fachbereichen entschieden werden soll, sind studentische Vertreter mit Stimmrecht unerlässlich.

Die Stelle eines Wissenschaftsdirektors wird abgelehnt, da sie von den Unversitäten bezahlt werden müsste und für die Geschäftsführung des Medizin-Ausschuss keine zusätzliche Kraft von Nöten ist.

Der Medizin-Ausschuss soll keine Kompetenzen erhalten, mit denen er in die Fachbereiche hineinregieren kann. Sinnvoller wäre vielmehr, wenn er lediglich für die globale Verteilung von Finanzmitteln auf die beiden Fachbereiche zuständig ist.

Kritisiert wird außerdem, dass der Vorstand des Klinikums gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschuss Widerspruch einlegen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Teil oder das ganze Klinikum privatisiert werden könnte, muss hier eine klare Trennung zwischen Forschung und Lehre auf der einen und Klinikbetrieb auf der anderen sichergestellt ist.

(→ zum Gesetzentwurf)

§ 41 Verwaltungskostenbeiträge

Alle direkten oder indirekten Formen von Studiengebühren sind abzulehnen (siehe oben), da sie die soziale Gerechtigkeit an den Hochschulen und den freien Zugang zu diesen gefährden. Daher muss § 80 des geltenden HSG erhalten bleiben.

Zudem ist es im Sinne einer autonomen Hochschule unerlässlich, dass die "muss"-Regelung zur Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen im Gesetzentwurf durch eine "kann"-Regelung ersetzt wird. Insbesondere sollte für Einschreibung keine Gebühr verlangt werden - folglich sollte die Formulierung des alten § 80a erhalten bleiben und nur für die "nachträgliche Einschreibung" Verwaltungskosten erhoben werden.

Dass für die Eignungsprüfungen für Sport, Musik und Kunst Gebühren erhoben werden können, lehnen die ASten ab. Es ist zu berücksichtigen, dass hierdurch für

Studenten, die sich an verschiedenen Hochschulen bewerben, große Kosten entstehen würden. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 43 Doktorandinnen und Doktoranden

Es wird vorgeschlagen § 43 dahingehend zu ändern, dass Doktorandinnen Doktoranden nur auf Antrag und nicht mit der Annahme als Doktorand die Mitgliedschaft in der Hochschule erwerben. Da die Annahme als Doktorand dezentral durch die Fachbereiche erfolgt, die Mitgliederverfassung i.Ü. aber zentral durch die zentrale Verwaltung, ist § 43 in seiner jetzigen Fassung mit zu hohem administrativen Aufwand verbunden. Der Erwerb der Mitgliedschaft mit der Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. -student ist daher vorzuziehen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 48 Studienberatung

Die ASten kritisieren, dass den Hochschulen im Bereich Studienberatung im Gesetzesentwurf weniger Aufgaben festgeschrieben wurden. Abgesehen von der fachlichen Studienberatung ist auch die Zusammenarbeit mit den für Berufsberatung und staatliche Prüfungen zuständigen Stellen gestrichen. Wünschenswert wäre eine Übernahme des alten § 89. Zu kritisieren ist auch, dass für die Studienberatung studentische Hilfskräfte gemäß § 69 eingesetzt werden sollen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 49 Studiengänge

Es gibt keine Gründe dafür, dass das Ministerium durch das Recht Studiengänge einzurichten, aufzuheben und zu ändern, derart massiv in die Hochschulautonomie eingreifen kann. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 54 Promotion

Die gemäß § 54, Abs. 4 vorgeschriebene Stellungnahme des Hochschulrates zur Satzung des Promotionswesens ist überflüssig. Das Promotionswesen ist eine rein hochschulische Entscheidung, die nicht der Zustimmung der "externen" Mitglieder der Hochschule bedarf.

Begrüßt wird, dass das Promotionsrecht auf die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius-Kunsthochschule Kiel erweitert wird. Wünschenswert wäre eine Ausweitung des Promotionsrechts auf alle staatlichen Hochschulen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 60 Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die ASten sehen die Idee des in § 60, Abs. 3 festgehaltenen Austausches von Lehrkräften als Chance, das Studienangebot an den verschiedenen Hochschulen auszubauen. Jedoch sehen sie auch die Gefahr, dass eventuell planmäßige Lehrveranstaltungen nicht stattfinden. Daher fordern sie, dass nur - wie im § 93, Abs. 4 des noch aktuellen Hochschulgesetzes festgehalten - Professorinnen und Professoren, an deren Hochschule ein der vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht, an diesem Austausch beteiligt werden. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 61 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die ASten fordern, dass nicht nur eine "hervorragende Qualität" der Promotion nachgewiesen werden muss, sondern auch der anderer Aspekt des Professorenberufes, nämlich jener der Lehre, angemessen berücksichtigt wird und mehr als eine "pädagogische Eignung" gefordert wird.

Des Weiteren ist unklar, warum Professorinnen und Professoren gemäß § 61, Abs.1, Nr. 3 eine "hervorragende" Qualität der Promotion nachweisen müssen, Juniorprofessorinnen und -professoren hingegen gemäß § 64, Abs. 2., Nr. 3 eine "herausragende" Qualität. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren

Kritisiert wird, dass die studentischen Mitglieder im Berufungsausschuss nicht mehr verlangen können, dass eine Frau oder ein Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung aufgenommen wird. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 69 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Wissenschaftliche Hilfskräfte sind diejenigen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen die aufgrund der Ausnahmeregel des §3 BAT ohne tarifliche Regelung beschäftigt werden können.

In den Begründungen zum neuen Hochschulgesetz heißt es, diese Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Hilfskräfte seien auf vier Jahre beschränkt, damit keine längerfristige untertarifliche Beschäftigung möglich ist. Nach unserer Ansicht sind jedoch auch vier Jahre untertarifliche Beschäftigung zu lang.

Wenn die Personalkategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte schon eingeführt wird, sollten die Arbeitsverhältnisse nur zwei Jahre andauern und lediglich für "Bachelor-Absolventen" gelten, da diese zwar einen Hochschulabschluss haben, jedoch weiterhin auch Studierende sind, die einen Master Abschluss anstreben. Bei wissenschaftlichen Hilfskräften mit Masterabschluss hingegen ist eine entsprechende Entlohnung nach dem für sie, als Hochschulabsolventen, geltenden Tarifvertrag erforderlich. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 72 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

Das im Entwurf eingefügte Verbot des „allgemeinpolitischen Mandats“ scheint weniger sachlich denn politisch begründet zu sein. Eine explizite Erwähnung dieses nicht eindeutig definierten und unklaren Begriffs ist nicht nötig, wenn sich an die alte Formulierung gehalten wird, nach welcher die Studierendenschaft die Aufgabe hat die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen. (→ zum Gesetzentwurf)

§ 75 Haushaltswirtschaft, Haftung

Fraglich ist, warum die Präsidentin oder der Präsident die Haushaltsführung überprüfen soll und nicht die Kanzlerin oder der Kanzler bzw. das Präsidium. (→ zum Gesetzentwurf)

Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) (Auszüge)

§ 2

Rechtsstellung der Hochschulen

- (1) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Sie sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung in eine Stiftung oder in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.
- (2) Die Hochschulen führen eigene Siegel. Sie haben das Recht, ihre bisherigen Wappen zu führen.

§ 3

Aufgaben aller Hochschulen

- (1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht-rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.
- (3) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können dazu Vereinbarungen treffen.
- (4) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.
- (5) Die Hochschulen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft bei. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile für ihre weiblichen Mitglieder. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung.
- (6) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger. Sie stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.
- (7) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Sie berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern mit Kindern. Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.
- (8) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.
- (9) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung.
- (10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 5

Qualitätssicherung

- (1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5). Es gewährleistet insbesondere, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 nach ordnungsgemäßen Verfahrensgrundsätzen und in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchgeführt werden.

- (2) Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse lassen die Fachbereiche Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Zustimmung nach § 49 Abs. 6 durch eine vom Akkreditierungsrat anerkannte Einrichtung akkreditieren. Die Akkreditierung umfasst insbesondere die Prüfung und Feststellung, ob
 1. die Strukturanforderungen an Bachelor- und Masterstudiengänge einschließlich der Anforderungen an die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in lehramtsbezogenen Studiengängen erfüllt sind,
 2. Qualifikationen erreicht werden, die die Befähigung zu einer beruflichen Tätigkeit umfassen,
 3. der Studiengang den fachlich-inhaltlichen Mindestanforderungen vergleichbarer Studienangebote entspricht und
 4. die erforderliche Personal- und Sachausstattung vorhanden ist.
- (3) Bei Studiengängen, die zu einem Joint Degree oder einem Doppelabschluss nach § 53 Abs. 3 führen, sind in die Akkreditierung auch die Ausbildungsanteile der kooperierenden Hochschulen einzubeziehen.
- (4) Zur Bewertung und internen Selbststeuerung evaluieren die Fachbereiche ihre Arbeit in Lehre unter Berücksichtigung der Akkreditierungsergebnisse, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung und Technologietransfer. Das Präsidium evaluiert die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sowie die Organisationsstruktur. Die Evaluierung umfasst eine interne Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, eine externe Begutachtung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Zur Umsetzung der Evaluierungsergebnisse nach Satz 1 schließen das Präsidium und der Fachbereich eine Vereinbarung. Die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse nach Satz 2 ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Hochschulrat und Präsidium. Für das Zielerreichungscontrolling ist das Präsidium zuständig.
- (5) Das Ministerium kann die näheren Anforderungen an die Akkreditierung und Evaluierung sowie das Verhältnis, die zeitliche Abfolge und die Fristen von Akkreditierung, Reakkreditierung und Evaluierung durch Verordnung regeln.
- (6) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen erforderlich sind.
- (7) Der Fachbereich befragt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Lehre die Studierenden anonym zu den Lehrveranstaltungen und wertet die Antworten aus. Die Studierenden sind zur Antwort nicht verpflichtet. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Sie werden auch für die Evaluation der Lehre herangezogen.
- (8) Das Nähere zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Absätzen 2, 3 und 6 regelt der Senat durch Satzung. Er regelt darin insbesondere Standards, Verfahren sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. In der Satzung ist ferner zu regeln, welche Daten nach den Absätzen 5 und 6 erhoben, verarbeitet und ausgewertet werden dürfen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.

§ 6

Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben

- (1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben im eigenen Namen unter Rechtsaufsicht des Landes wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Landesaufgaben) handelt, durch eine einheitliche Verwaltung (Einheitsverwaltung).
- (2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist. Die Hochschulen nehmen als Landesaufgaben wahr:
 1. die ihnen übertragenen Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen,
 - (3) die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel,
 - (4) die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Grundstücke,
 - (5) die Ausstattung mit beweglichem Gerät,
 - (6) die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik,
 - (7) die Zulassung und Entlassung der Studierenden.

- (8) (4) Das Ministerium kann den Hochschulen weitere Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, als Landesaufgaben übertragen. Es hört sie zuvor zu der vorgesehenen Maßnahme an.

§ 7 Verfassung

Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung zugeleitet.

§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

- (1) Das Land stellt den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Veranschlagung der Landesmittel erfolgt im Landeshaushalt als Maßnahme-/Titelgruppe mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Hiervon ausgenommen sind die für Investitionen veranschlagten Mittel. Diese sind zu Lasten der übrigen Ausgaben einseitig deckungsfähig. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Zuweisungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Hochschule und wird im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung (§ 11 Abs. 1) festgelegt.
- (2) Die Hochschule stellt einen Haushaltsplan auf, der die Einnahmen, Ausgaben, den Stellenplan sowie die Stellenübersichten der Hochschule darstellt. Die Einnahmen der Hochschule bestehen aus den Landesmitteln, den Mitteln Dritter und den sonstigen Zuweisungen und Einnahmen. Der Haushaltsplan der Hochschulen wird mit Ausnahme des Stellenplans sowie der Stellenübersichten als Anlage zum Haushaltsplan des Landes veröffentlicht; die Planstellen und Stellen werden im Haushaltsplan des Landes veranschlagt. Dazu werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Anteile (in Vonhundertsätzen) durch Verordnung festgelegt, in denen die Hochschule im Rahmen ihrer Finanzmittel Professorinnen und Professoren und weiteres wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal nach Vergütungs- und Besoldungsbereichen gegliedert, beschäftigen kann. In diesem Rahmen können die Hochschulen Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Für die Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Finanzmittel gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Landeshaushaltsrecht. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Präsidium, die Prüfung der Rechnung sowie die Entlastung werden durch den Senat vorgenommen.
- (3) Aus Haushaltsmitteln des Landes zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.
- (4) Die Finanzmittel für den Hochschulbau sind im Haushaltsplan des Landes besonders auszuweisen.
- (5) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen rechtlich unselbstständiger Stiftungen außerhalb des Haushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Präsidium verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

§ 10 Hochschulbauplan

- (1) Das Ministerium stellt einen Hochschulbauplan auf, der den Zeitraum der Finanzplanung (vier Jahre) umfasst. Er wird im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes entwickelt und von der Landesregierung verabschiedet; er wird jährlich fortgeschrieben. Die Hochschulen berücksichtigen den Hochschulbauplan bei Aufstellung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungsplanungen nach § 12.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten des Hochschulbauplans, insbesondere das Verfahren seiner Aufstellung, Bagatellgrenzen für die Beteiligung des Wissenschaftsrates sowie Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen durch Verordnung festzulegen.

§ 11

Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

- (1) Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Darin werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.
- (2) Die Hochschulen berichten dem Ministerium über den Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zur Hälfte und zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Das Ministerium bezieht die sich daraus ergebenden Folgerungen in die Verhandlungen für die nachfolgenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein.
- (3) Die Hochschule erstattet dem Ministerium jährlich einen Bericht mit den aktuellen Angaben zu festgelegten Kennzahlen über das vorangegangene Jahr. Das Ministerium legt dafür einen geeigneten Zeitpunkt fest. Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor.

§ 12

Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freiwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.
- (2) Die Struktur- und Entwicklungspläne werden innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung dem Ministerium zur Kenntnis gegeben.

§ 13

Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
 3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
 4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes),
 5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und
 6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizinausschusses.
- (2) Mitglieder der Hochschule können auch Personen sein, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind. Die Hochschule regelt Voraussetzungen und Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung. Die Mitgliedschaft bedarf daneben der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.
- (3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes treffen.
- (4) Soweit es in diesem Gesetz oder der Verfassung der Hochschule bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt
 1. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,

2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
 3. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
 4. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich Tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
 5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nur zu, wenn es in diesem Gesetz oder in der Verfassung der Hochschule bestimmt ist.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgabe erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.
- (3) Mitglieder der Hochschule und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.
- (5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und des nicht-wissenschaftlichen Dienstes im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.
- (6) Verletzen Mitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen ihre Pflichten nach Absatz 1 oder 3, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 16

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nicht-öffentlich.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.

§ 17

Wahlen

- (1) Soweit Organe und sonstige Gremien von Mitgliedergruppen zu wählen sind, werden die Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern das Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.
- (3) Die Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.
- (4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 18

Organe und Organisationsstruktur

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind
 1. der Hochschulrat
 2. der Senat
 3. das Präsidium.
- (2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.

§ 19

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),
 2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),
 3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 7) und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
 4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
 5. Stellungnahme zum Haushaltsplan,
 6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,
 7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,
 8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
 9. Beratung der Berichte des Präsidiums,
 10. Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.
- (2) Die Aufgaben nach den Nr. 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.
- (3) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.
- (4) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hoch-

schule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
- (7) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.

§ 20

Universitätsrat

- (1) Die Hochschulen Universität Flensburg, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Universität zu Lübeck haben einen gemeinsamen Hochschulrat (Universitätsrat). § 19 findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Universitätsrat ist zugleich Hochschulrat nach § 19 Abs. 1 für jede der Hochschulen nach Absatz 1; er wirkt auf eine enge Zusammenarbeit der drei Hochschulen untereinander sowie insbesondere im Rahmen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 darauf hin, dass die drei Hochschulen die entsprechenden Festlegungen untereinander abstimmen.
- (3) Gegenüber dem Medizin-Ausschuss hat der Universitätsrat folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und
 2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).
- (4) Der Universitätsrat hat neun Mitglieder, davon sollen mindestens vier Frauen sein. Jeweils zwei Mitglieder werden von den Senaten der Universität zu Lübeck und der Universität Flensburg vorgeschlagen, vier Mitglieder werden vom Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorgeschlagen.
- (5) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der drei Hochschulen und die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor des Medizin-Ausschusses gehören dem Universitätsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragten sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschulen nach Absatz 1 sind berechtigt, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.
- (6) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 bildet der Universitätsrat eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:
 1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats,
 2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
 3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen noch dem Klinikum angehört.
 4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
 5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.
- (7) Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.
- (8) Die Sitzungen des Universitätsrates finden nach Bedarf abwechselnd in den drei Hochschulen statt.
- (9) Der Universitätsrat hat eine Geschäftsstelle, deren Sitz er festlegt, die er im Benehmen mit den Präsidien der drei Hochschulen aus deren Finanzmitteln aufgabengerecht ausstattet und die ihm untersteht. Die Geschäftsstelle wird hauptberuflich von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums tragen die Hochschulen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassung. Die entsprechenden Regelungen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.

§ 21 Senat

- (1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:
 1. Beschlussfassung über die Verfassung,
 2. Beschlussfassungen über die sonstigen von der Hochschule zu erlassenden Satzungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
 3. Beteiligung an der Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Findungskommission für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
 4. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers,
 5. Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der Hochschule,
 6. Zustimmung zu einem Forschungsbericht der Hochschule,
 7. Stellungnahme zu einem Geschäftsbericht der Hochschule,
 8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 9. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule,
 10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
 11. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 12. Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
 13. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,
 14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 15. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche vor deren Genehmigung durch das Präsidium, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,
 16. Stellungnahme zu besonderen Forschungsprojekten,
 17. Entscheidungen über Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt.
- (2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Senat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.
- (4) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (6) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist insbesondere zuständig für
 1. die Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule,

2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium,
 4. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
 5. die Gewährleistung der Qualitätssicherung nach § 5,
 6. die Genehmigung der Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
 7. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans der Hochschule,
 8. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, nach der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 46), mit Ausnahme von Leistungsbezügen der Präsidiumsmitglieder; das Präsidium entscheidet auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
 9. den Vorschlag gegenüber dem Ministerium zur Festsetzung von Zulassungszahlen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs nehmen die Mitglieder des Präsidiums ihre Aufgaben selbständig wahr.
 - (3) Die Mitglieder des Präsidiums bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der zentralen Verwaltung.
 - (4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die Organe der Hochschule, die Fachbereiche und die Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.
 - (5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medizinausschuss.
 - (6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.
 - (7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.
 - (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
 - (9) Dem Präsidium gehören an
 1. die Präsidentin oder der Präsident
 2. nach Maßgabe der Verfassung bis zu drei weitere gewählte Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler.
 - (10) Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.
 - (11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich; sie oder er übt das Amt hauptberuflich aus.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, die Wahrung der Ordnung innerhalb der Hochschule und die Ausübung des Hausrechts.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident anstelle des Präsidiums. Sie oder er hat in diesen Fällen das Präsidium unverzüglich zu unterrichten. Das Präsidium kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat rechtswidrigen Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe und Gremien der Hochschule binnen zwei Wochen zu widersprechen, ihren Vollzug

auszusetzen und auf Abhilfe zu dringen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor, um die Rechtswidrigkeit zu beseitigen, und informiert das Ministerium über die Maßnahmen.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Hochschule schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt, aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.
- (7) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis berufen. Das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentinnen und Präsidenten als Professorinnen oder Professoren ruht während der Wahlzeit.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident kann beim Ministerium beantragen, während ihrer oder seiner Amtszeit im Rahmen eines Nebenamtes die Berechtigung zu Forschung und Lehre zu erhalten und das Recht, bei Prüfungen mitzuwirken. Ferner kann das Ministerium ihr oder ihm auf Antrag im Nebenamt die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Hochschule oder im Klinikum ganz oder teilweise gestatten.
- (10) Für Präsidentinnen und Präsidenten, die in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, gelten die Vorschriften über Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend.
- (11) Wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Dienste des Landes zur Präsidentin oder zum Präsident bestellt, wird sie oder er für die Dauer der Amtszeit ohne Bezüge beurlaubt; bei einer Professur auf Zeit endet die Beurlaubung mit dem Ende der Professur. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung.
- (12) Ist durch die Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet worden, so ist auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an mindestens eine volle Amtszeit als Präsidentin oder Präsident ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramte eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt; das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wurde. Bestand vor der Bestellung in das Präsidentenamt ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, so soll auf Antrag im unmittelbaren Anschluss an die Amtszeit eine Verwendung in einer der früheren Rechtsstellung vergleichbaren Tätigkeit im Landesdienst erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder

des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.

- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.
- (4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 13 Abs. 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat.
- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

§ 27

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit der Mitglieder ihrer Hochschule ein und wirkt insbesondere bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen oder Männer sowie Studentinnen oder Studenten mit. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Sie gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.
- (2) In Hochschulen mit mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In Hochschulen mit nicht mehr als 2.500 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, ebenso wie an allen Hochschulen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, nebenberuflich tätig; die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten werden aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen gewählt. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einsetzen. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung.

§ 29

Fachbereichskonvent

- (1) Der Fachbereichskonvent berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch dieses Gesetz oder die Verfassung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:
 1. der Dekanin oder dem Dekan,

2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 6:2:2:1 und
 3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.
- (3) Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nr. 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 11:4:4:2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:6:6:3 angehören.
 - (4) Der Fachbereichskonvent kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Das Nähere wird in der Fachbereichssatzung geregelt.

§ 30

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich, bereitet die Beschlüsse des Fachbereichskonvents vor und führt sie aus. Sie oder er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs; sie oder er unterrichtet darüber den Fachbereichskonvent. Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie der schulpraktischen Studien. Hierzu kann sie oder er den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs Weisungen erteilen. § 4 bleibt unberührt. Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt nach Maßgabe der Regelung durch die Fachbereichssatzung mindestens zwei und höchstens vier Jahre.
- (3) Die Dekaninnen und Dekane sollen von ihren Dienstpflichten als Professorinnen und Professoren angemessen entlastet werden. Die Verfassung kann vorsehen, dass bei großen Fachbereichen die Dekaninnen und Dekane ihr jeweiliges Amt hauptberuflich ausüben; sie werden in diesem Fall aus ihrem bisherigen Amt beurlaubt. Der mitgliederrechtliche Status nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt.
- (5) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.
- (6) Der Fachbereichskonvent bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von mindestens zwei Jahren eine wissenschaftliche Beschäftigte oder einen wissenschaftlichen Beschäftigten als Fachbereichsbeauftragte oder Fachbereichsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen. Sie oder er wirkt insbesondere darauf hin, dass die Prüfungsordnungen erlassen werden und das erforderliche Lehrangebot sichergestellt wird. Die Dekanin oder der Dekan hört sie oder ihn vor grundsätzlichen Entscheidungen an.
- (7) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.
- (8) Verletzen Beschlüsse des Fachbereichskonvents oder seiner Ausschüsse das Recht oder bewirken sie einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs oder der Hochschule, muss die Dekanin oder der Dekan die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeiführen. Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie oder er die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (9) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan anstelle des Fachbereichskonvents. Sie oder er hat in diesen Fällen den Fachbereichskonvent unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 33

Medizin-Ausschuss

- (1) Die Koordination der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum (§ 32) erfolgt durch den Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin (Medizin-Ausschuss). Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Die Aufgaben des Medizin-Ausschusses umfassen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Entscheidungen, ob eine Professur eines der Fachbereiche Medizin besetzt werden soll (§ 62 Abs.1), sowie Zustimmungen zu entsprechenden Ausschreibungen und Berufungsvorschlägen (§ 62 Abs. 6),
 2. Entwicklung von gemeinsamen Standards für die Fachbereiche Medizin zur Ermittlung der Grundausrüstung und der Ausstattung für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben,
 3. Aufteilung der Finanzmittel des Landes für Forschung und Lehre (Absatz 5),
 4. jährlicher Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,
 5. Koordination der Abstimmung des Lehrangebots und der Forschungsschwerpunkte der Fachbereiche Medizin,
 6. Abstimmung von Forschung, Lehre, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit der im Klinikum durchzuführenden Krankenversorgung.
- (3) Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Medizin-Ausschuss beratende Kommissionen einsetzen.
- (4) Der Medizin-Ausschuss besteht aus:
1. einer Wissenschaftsdirektorin oder einem Wissenschaftsdirektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachbereiche Medizin, die von dem jeweiligen Fachbereichskonvent gewählt werden und
 3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und des Präsidiums der Universität zu Lübeck, die diese benennen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Medizin-Ausschusses teil. Der Medizin-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Verhinderungsfall ist möglich.
- (6) Die Wissenschaftsdirektorin oder der Wissenschaftsdirektor wird für sechs Jahre in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellt und übt die Tätigkeit hauptberuflich aus. Sie oder er führt die Geschäfte des Medizin-Ausschusses.
- (7) Das Land gewährt den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Klinikum durchgeführt werden; die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen sich der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche des Klinikums. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des Klinikums auf der Basis der nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entwickelten Standards über die Verwendung dieser Finanzmittel. Dazu gehören die Zuweisungen
1. an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausrüstung; diese umfasst die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme,
 2. für die fachbereichsübergreifend zu vergebenden Finanzmittel für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben einschließlich leistungsorientierter Mittelverteilung.
- (8) Die Fachbereiche Medizin berichten dem Medizinausschuss jährlich über die Verwendung der Finanzmittel.
- (9) Der Medizin-Ausschuss sowie die Fachbereiche Medizin schließen mit dem Klinikum Vereinbarungen über die Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für Forschung und Lehre. Hierbei sind die Verpflichtungen des Klinikums nach § 83 zu berücksichtigen.
- (10) Dem Vorstand des Klinikums steht gegen Entscheidungen des Medizin-Ausschusses nach den Absätzen 1 und 2, die wesentliche strukturelle Belange des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Medizin-Ausschuss unverzüglich abhilft. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann der Vorstand des Klinikums die Schiedsstelle (Absatz 8) zur Entscheidung anrufen.
- (11) Beim Ministerium wird eine Schiedsstelle für die Entscheidungen nach Absatz 7 Satz 3 und § 88 Abs. 3 Satz 3 angesiedelt. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus
1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Medizin-Ausschuss, dabei je einer oder einem von jeder Universität,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Vorstands des Klinikums,
 3. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzendem.

- (12) Die Mitglieder nach den Nummern 1. und 2. werden für einen Zeitraum von zwei Jahren dem Ministerium gegenüber benannt. Die oder der Vorsitzende wird vom Ministerium für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Entscheidung der Schiedsstelle tritt im Fall des Absatz 7 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Medizin-Ausschusses und im Fall des § 88 Abs. 3 Satz 3 an die Stelle der Entscheidung des Vorstands.

§ 41

Verwaltungsgebühren

Die Hochschule erhebt aufgrund von Satzungen für Dienstleistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen angemessene Gebühren und die Erstattung von Auslagen. Dies gilt für

1. die ersatzweise oder nachträgliche Ausstellung einer Urkunde,
2. die Bearbeitung der Einschreibung,
3. eine Amtshandlung, die nicht dem Studium oder einer Hochschulprüfung dient,
4. eine besondere Dienstleistung der Hochschulbibliotheken,
5. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen,
6. die Teilnahme am Hochschulsport,
7. die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen,
8. die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten und
9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender, es sei denn, die oder der Studierende ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Die Hochschulen können ebenfalls durch Satzung Gebühren für die Durchführung von Eignungsprüfungen (§ 39 Abs. 5) erheben. Die §§ 3 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechend anzuwenden.

§ 43

Doktorandinnen und Doktoranden

Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5).

§ 49

Studiengänge

- (1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind auf Grund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend.
- (2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen.
- (3) Studiengänge sind in Module zu gliedern, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunkte-System vergeben. Das Nähere regelt das Ministerium durch Verordnung.
- (4) Bachelorstudiengänge vermitteln grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllen. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Sie können einen Bachelorstudiengang fachlich fortführen oder fachübergreifend erweitern. Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf einem bestimmten vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, müssen ein vergleichbares Qualifikationsniveau erreichen wie Masterstudiengänge nach Satz 3. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.
- (5) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang sind in der Regel besondere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung festzulegen. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 grundsätzlich der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.

- (6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Nach der Akkreditierung entscheidet das Ministerium über die Zustimmung zu der Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (7) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.
- (8) Bei der Durchführung von Studiengängen kann eine Hochschule mit anderen anerkannten Hochschulen kooperieren. Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung, in der Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge sowie die Beteiligung an den Einnahmen zu regeln sind. In der Vereinbarung ist auch festzulegen, wie die Verantwortung für den Studiengang verteilt ist und an welcher Hochschule die Studierenden eingeschrieben werden. Bei Studiengängen, an denen mehrere Fachbereiche einer Hochschule beteiligt sind, einigen sich die Fachbereiche, wer den Studiengang durchführt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.

§ 54

Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades.
- (2) Die Promotion setzt bei universitären oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen ein in der Regel mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss abgeschlossenes Studium, bei einem Fachhochschulstudium stets ein mit einem Master abgeschlossenes Studium voraus. Entsprechend befähigten Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen ist der unmittelbare Zugang zur Promotion zu ermöglichen. Professorinnen oder Professoren der Fachhochschulen können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (3) Näheres über die Feststellung der Befähigung sowie über das Verfahren auch zur Verleihung einer Ehrenpromotion regelt der Fachbereich in der Promotionsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. Sofern nach der Promotionsordnung Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sollen diese den Umfang eines Studienjahres nicht überschreiten.
- (4) Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereichs, zu der der Hochschulrat Stellung nimmt und die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, neue Organisationsmodelle wie zum Beispiel Graduate Schools sowie die Einrichtung von Promotionsstudiengängen und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben.
- (5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel.
- (6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.

§ 60

Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie

Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig war. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Abs. 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

- (2) Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.
- (3) Professorinnen und Professoren können nach ihrer Anhörung verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen staatlichen Hochschule abzuhalten und Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen des Landes erforderlich ist. Die Hochschulen treffen darüber Vereinbarungen. Überschreitungen der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind auszugleichen.
- (4) Art und Umfang der von der einzelnen Hochschullehrerin oder dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Eine Änderung erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich; die oder der Betroffene ist vorher zu hören.
- (5) Die Professorinnen und Professoren bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt. Die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen.

§ 61

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens
 1. ein zum Zugang zum höheren Dienst berechtigendes, abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die hervorragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
 4. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer anderen, als der berufenden Hochschule und
 5. darüber hinaus je nach Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a werden im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen. Bei Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Qualifizierung vorgesehen ist.
- (3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.

- (4) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c erfüllen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Professorinnen und Professoren eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a erfüllen.
- (5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und den Absätzen 2 und 3 an künstlerischen Hochschulen Professorinnen und Professoren eingestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

§ 62

Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll. Die betroffenen Fachbereiche sind zu hören.
- (2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Von einer Ausschreibung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Der Verzicht auf die Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an
 - (4) drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - (5) eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
 - (6) eine Studierende oder ein Studierender.
- (7) In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird die Berufungskommission zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.
- (8) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger und mindestens zwei vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen und Fachhochschulprofessuren genügen auswärtige Gutachten. Grundlage des Vorschlags soll auch eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung der Bewerberinnen und Bewerber sein. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in die Beratung des Berufungsausschusses einzubeziehen und zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre

Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen. Die Studierenden im Fachbereichskonvent sind zu der pädagogischen Eignung der Vorschlagenden zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Im Übrigen können die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren des jeweils betroffenen Fachbereichs ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

- (10) Für das Verfahren zur Besetzung von Professuren in der Medizin gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:
- (11) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Medizin-Ausschuss.
- (12) Der Ausschreibungstext nach Absatz 2 bedarf auch der Zustimmung des Medizin-Ausschusses.
- (13) Einem Berufungsausschuss des Fachbereichs Medizin müssen zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweils anderen medizinischen Fakultät angehören.
- (14) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer auf den Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses.
- (15) Die Hochschule trifft in einer Satzung nähere Regelungen über ihre Berufungsverfahren und legt dabei das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses fest.
- (16) Zur Förderung des Zusammenwirkens in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer Forschungs- oder Bildungseinrichtung kann auf der Grundlage einer Vereinbarung beider Einrichtungen ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann insbesondere vorsehen, dass die Forschungs- oder Bildungseinrichtung in bestimmten Berufungsausschüssen der Hochschule vertreten ist. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Vertreterinnen und Vertreter der Forschungs- oder Bildungseinrichtung, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die absolute Mehrheit der Sitze des Berufungsausschusses verfügen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (17) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerin und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichskonvents nach Stellungnahme des Senats, im Fall des Absatz 3 Satz 7 im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der angegliederten Einrichtung; die Präsidentin oder der Präsident kann gesonderte Gutachten einholen. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn
- (18) auch in einer zweiten Vorschlagsliste keine geeignete Person benannt ist oder
- (19) wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist.
- (20) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts.

§ 69

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

- (1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen.
- (2) Studentische Hilfskräfte sollen in ihrem Studium soweit fortgeschritten sein, dass die ihnen übertragenen Arbeiten zugleich der eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung dienen können; wissenschaftliche Hilfskräfte müssen ein Hochschulstudium abgeschlossen haben.
- (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu sechs Monate. Sie darf bei studentischen Hilfskräften insgesamt zwei Jahre, bei wissenschaftlichen Hilfskräften vier Jahre nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln.

§ 72

Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

- (1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.
- (2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,
- (3) die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
- (4) die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
- (5) zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
- (6) die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
- (7) die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
- (8) den Studierendensport zu fördern,
- (9) die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und
- (10) an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.
- (11) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es kann im Semester bis zu zwei Vollversammlungen einberufen; in dieser Zeit finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die laufenden Geschäfte werden von dem Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.
- (12) Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden.

§ 75

Haushaltswirtschaft, Haftung

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.